

Eidgenössische Finanzverwaltung  
Ökonomische Analyse und Beratung  
Dr. Martin Baur  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Basel, den 6. Januar 2013

## **Konsultation: Übergang vom Förder- zum Lenkungssystem / Varianten eines Energielenkungssystems**

Sehr geehrter Herr Dr. Baur

Die Mitglieder der Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS) bedanken sich für die Möglichkeit, zur Konsultation betreffend Energielenkungssystem Stellung nehmen zu können. Die IG DHS bringt die gemeinsamen wirtschaftspolitischen Interessen der Schweizer Unternehmen Charles Vögele, Coop, Denner, Manor, Migros und Valora in den Meinungsbildungsprozess ein. Die IG DHS äussert sich im Rahmen dieser Konsultation nur zu Fragen und Aspekten, die den Detailhandel direkt oder indirekt auf relevante Weise betreffen.

**Die IG DHS begrüsst grundsätzlich die Absicht, die mittelfristige Umstellung eines Lenkungssystems weiter auszuarbeiten und damit das Fördersystem vollständig abzulösen (JA zur vorgeschlagenen Variante 2).** Der IG DHS kommt es jedoch letztlich auf die konkrete Ausgestaltung des Energielenkungssystems an. Ein **"JA aber" wird zu einem "NEIN weil"**, wenn die nachfolgenden Grundsätze nicht mitberücksichtigt werden:

1. Das Lenkungssystem soll ausnahmslos alle nicht erneuerbaren Energieträger gleichwertig erfassen.
2. Die fossilen Energieträger in der Verwendung als Brenn- und Treibstoffe sind bezüglich den Energie- und Klimazielen konsequent einzubeziehen. Dabei sind die heutigen und künftigen fiskalischen Abgaben zur Finanzierung der Strassen-Infrastruktur mit zu berücksichtigen.
3. Auch die Elektrizität auf Konsumentenstufe ist zu besteuern.
4. Die durch die Energieabgabe erzielten Einnahmen sind an die Bevölkerung mittels Rückverteilung pro Kopf und an die Unternehmen mittels einer Senkung der AHV-Beitragssätze vollumfänglich zurück zu erstatten (bundeshaushaltsneutrale Lösung). Dies reduziert die Besteuerung der Arbeit und erhöht die internationale Wettbewerbsfähigkeit aller Wirtschaftssektoren.

5. Die IG DHS erachtet die verlässliche Integration des Schweizer Strommarktes in Europa als zentrale Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050. Insofern müssen auch die im Rahmen des Energielenkungssystems getroffenen Massnahmen mit der EU koordiniert bzw. im zeitlichen und inhaltlichen Gleichschritt realisiert werden. Dabei gilt es auch die hohe Dynamik des europäischen Strommarktes (zeitlich / örtlich) zu berücksichtigen.
6. Unternehmen, welche freiwillig Energiesparmassnahmen ergreifen, sollen die Abgaben verbunden mit einer Zielvereinbarung zurückerstattet werden.

Die Nachteile des heutigen Förderungssystems sind gewichtig (und auch im Grundlagenbericht klar dargelegt). Regulatorische Energieeffizienzvorschriften und die finanzielle Förderung einer nachhaltigen Energieproduktion stossen je länger, desto mehr an die Grenzen. Die dementsprechenden Verzerrungen am (europäischen) Energiemarkt zeigen dies sehr deutlich. Dennoch darf kein überstürzter, vollständiger Abbau des Fördersystems angepeilt werden. Der **Übergang vom derzeitigen Fördersystem zu einem vollständigen Lenkungssystem soll schrittweise erfolgen und sowohl die Planungs- als auch die Investitionssicherheit berücksichtigen.**

- Von der EU abgeschottete energie- und klimapolitische Massnahmen würden zulasten der Wirtschaft gehen. Während des Übergangs sollen für den Detailhandel zumindest gegenüber den Nachbarstaaten in jedem Falle vergleichbare Rahmenbedingungen herrschen.
- Für den Übergang braucht es verlässliche und stabile Rahmenbedingungen. Die Massnahmen müssen verbindlich, planbar und langfristig angelegt sein. Sie dürfen auch nicht zu hohen Kosten bei bestehenden Investitionen führen. Bei der Definition von Massnahmen sind zudem die sehr tiefen Umsatzgewinnmargen, die höheren Standortkosten des Schweizer Detailhandels gegenüber dem angrenzenden Ausland und die Problematik des Einkaufstourismus zu berücksichtigen.
- Der Übergang zu einem Lenkungssystem darf die erste Etappe der Energiestrategie in keiner Weise gefährden. Sinnvoll ist eine schrittweise, sukzessive Verzahnung der Systeme (keine Bruchstellen).

Wir danken für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Freundliche Grüsse

**Thomas Mahrer**

Stv. Leiter Wirtschaftspolitik  
Coop Genossenschaft

**Marcus Dredge**

Fachbereichsleiter  
Energieeffizienz und Klimaschutz, Migros Genossenschafts-Bund

## Anhang: Konsultationsfragen

### Ablösung des Fördersystems durch ein Lenkungssystem

1. Sollen zur Erreichung der Energie- und Klimaziele Energieabgaben verwendet werden (s. Kap. 3)? **JA**

Die IG DHS begrüsst die Einführung von Energieabgaben zur Erreichung der Energie und Klimaziele. Es kommt jedoch letztlich auf die konkrete Ausgestaltung des Energielenkungssystems an. Ein "**JA aber**" wird zu einem "**NEIN weil**", wenn die nachfolgenden Grundsätze nicht berücksichtigt werden (siehe Deckbrief):

- Alle nicht erneuerbaren Energieträger gleichwertig erfassen
- Fossile Energieträger konsequent einbeziehen
- Fiskalische Abgaben zur Finanzierung der Strassen-Infrastruktur mit berücksichtigen
- Elektrizität auf Konsumentenstufe besteuern
- Rückverteilung pro Kopf und an Unternehmen mittels einer Senkung der AHV-Beitragssätze zurückerstatten (bundeshaushaltsneutrale Lösung)
- Massnahmen mit der EU koordinieren und hohe Dynamik des europäischen Strommarktes berücksichtigen
- Zurückerstattung von Abgaben an Unternehmen mit einer Energie-Zielvereinbarung
- Orientierung an einer nächsten Etappe der Energiestrategie 2050 ohne Gefährdung der Umsetzung der ersten Etappe (schrittweise, sukzessive Verzahnung; keine Bruchstellen).

2. Mit welchen Hauptmassnahmen sollen aus Ihrer Sicht die Ziele der Energiestrategie 2050 erreicht werden? (s. Kap. 3)

- a) Lenkungssystem **JA**  
b) Fördersystem **NEIN**

Im Bericht werden die Vor- und Nachteile von Lenkungs- und Fördersystemen übersichtlich und gut herausgearbeitet. Die IG DHS ist der Ansicht, dass die Vorteile eines Lenkungssystems klar dessen Nachteile überwiegen und dass es im Vergleich zum Fördersystem (Nachteile wie: staatliche Bestimmung der Technologie und Effizienzmassnahmen, beträchtliche Mitnahmeeffekte, fehlender Anreiz über die Subventionskriterien hinaus, Wettbewerbs- und Investitionsverzerrungen usw.) den strategisch bessere Entwicklungspfad darstellt, um die Ziele der Energiestrategie 2050 umzusetzen.

## Einnahmeseite der Energieabgabe

3. Wie soll Ihrer Meinung nach die Besteuerung von Brennstoffen ausgestaltet werden? (s. Kap. 5.1.1.1)

- a) Bemessung nach CO<sub>2</sub>-Gehalt? **NEIN**
- b) Bemessung nach CO<sub>2</sub>-Gehalt und Energiegehalt? **JA**

Die IG DHS ist der Meinung, dass sich die Besteuerung von Brennstoffen aus folgenden Gründen am CO<sub>2</sub>-Gehalt und Energiegehalt orientieren soll:

- Die Energiestrategie 2050 hat nicht nur die Reduktion des Gesamtenergieverbrauchs zum Ziel sondern gleichzeitig auch eine Verminderung der Treibhausgasemissionen, welche zu einem grossen Teil aus CO<sub>2</sub> bestehen (Zielharmonisierung als "must").
- Die Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ist eine sehr grosse Herausforderung für eine nachhaltige Wirtschaft, da hier heute ein erhebliches Marktversagen feststellbar ist. Die negativen Auswirkungen der ausgestossenen Treibhausgase werden zur Zeit weitgehend nicht internalisiert.
- Da aber auch der nicht erneuerbare (fossile) Energieverbrauch per se reduziert werden soll, greift eine alleinige Orientierung am CO<sub>2</sub>-Gehalt zu kurz und bevorzugt Erdgas übermässig. Durch eine Bemessung am CO<sub>2</sub>- und am fossilen Energiegehalt kann eine ausgewogenere Lenkungsabgabe gebildet werden.

Brennstoffe biogener Herkunft sollen von der Abgabepflicht befreit werden:

- Bei der Verwendung von biogenen Brennstoffen entsteht kein CO<sub>2</sub>, weshalb diese bewusst gefördert werden sollen. Eine Abgabe auf den Energiegehalt biogener Brennstoffe wirkt deren Förderung entgegen.
- Die Bemessung einer Abgabe auf biogene Treibstoffe ist in der Praxis nur schwer umsetzbar (Erhebung des Eigenverbrauchs, Bestimmung des Energiegehalts).

4. Wie soll Ihrer Meinung nach die Besteuerung von Treibstoffen ausgestaltet werden? (s. Kap. 5.1.1.2)

- a) Bemessung nach CO<sub>2</sub>-Gehalt? **NEIN**
- b) Bemessung nach CO<sub>2</sub>-Gehalt und Energiegehalt? **JA**
- c) Besteuerung in gleicher Höhe wie bei Brennstoffen? **NEIN**
- d) Tiefere Besteuerung als bei Brennstoffen? **JA**

Die IG DHS ist der Ansicht, dass die Abgabe auf Treibstoffe – wie bei den Brennstoffen – sich **nach dem CO<sub>2</sub>-Gehalt und Energiegehalt richten** soll:

- Die Gründe sind dieselben wie bei den Brennstoffen (siehe oben).
- Über 30% des Energieverbrauchs wird durch die Mobilität verursacht. Von diesen 30% gehen mehr als 80% zu Lasten der Strasse und entstehen grösstenteils aus der Nutzung von fossilen Treibstoffen (Der Verbrauch von fossilen Treibstoffen war 2012 fast doppelt so hoch wie der Verbrauch von fossilen Brennstoffen).

Treibstoffe werden heute schon mit der Mineralölsteuer stärker belastet als Brennstoffe. Da man auf diese Einnahmequelle zur Finanzierung der Verkehrsinfrastrukturen auch künftig nicht verzichten kann, muss diese Steuer bei der Bemessung der Lenkungsabgabe berücksichtigt werden. Dabei ist klar zu unterscheiden zwischen der fiskalisch motivierten Mineralölsteuer und einer haushaltsneutralen Lenkungsabgabe. Daher muss die Höhe der **Besteuerung des Treibstoffes generell tiefer ausgestaltet** werden. Die IG DHS fordert, dass die Höhe der Lenkungsabgabe / Mineralölsteuer durch ein aktives Monitoring und entsprechende, griffige Massnahmen periodisch angepasst wird. Dieses soll sicherstellen, dass

- a) durch die Einführung eines Lenkungssystems die Finanzierung der Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs und der Strassen nicht gefährdet werden,
  - b) die Effizienz auf der Erhebungsseite gewahrt bleibt, da gerade bei den Treibstoffen das Umgehen der Abgabe mit sehr geringen Kosten verbunden ist. Die Höhe der Abgabe darf folglich nicht zu Tanktourismus führen. Dies würde den Auslandeinkäufen noch zusätzlichen Schub verleihen (Auslandeinkäufe 2012 etwa 9 Mrd. CHF – dies entspricht einem Äquivalent von mehr als 20'000 Arbeitsplätzen).
5. Die Besteuerung von Elektrizität ist derzeit nur mittels einer uniformen Energieabgabe auf den Stromverbrauch, unabhängig von der Produktionsart, realisierbar. Wie sollen Ihrer Meinung nach die Ziele zur Erhöhung des Anteils von Strom aus erneuerbaren Energien unter diesen Bedingungen erreicht werden? (s. Kap. 5.1.1.3)
- a) Vorwiegend durch die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)? **NEIN**
  - b) Rückgabe der Erträge der Stromabgabe an die Konsumenten von Strom aus erneuerbaren Energien? **NEIN**
  - c) Weitere, welche? **WEITERE**

Die IG DHS befürwortet die Erhöhung des Anteils von Strom aus erneuerbaren Energien. Die **Lenkungsabgabe auf Elektrizität ist demzufolge nach Produktionsart und der dynamischen Elektrizitätsmarktsituation zu differenzieren**. Die Aussage, dass nur eine uniforme Energieabgabe möglich sei, ist nach Meinung der IG DHS weder rechtlich noch energiepolitisch haltbar. Erneuerbare Energien müssen in Abhängigkeit der Stromnachfrage auf differenzierte Art und Weise (zumindest teilweise) von der Lenkungsabgabe befreit werden. Damit einher geht eine sukzessive Abschaffung der KEV.

Wichtig ist, dass die Investitions- und Planungssicherheit während der Übergangsphase gewahrt bleiben. Getroffene Entscheide müssen frühzeitig kommuniziert werden, so dass die Produzenten von erneuerbaren Energien (Wind, Wasser, Solar, Biogas u.a.m.) sich entsprechend anpassen können (Investitionen sind sehr kapitalintensiv mit langen Planungs-, Bau- und Betriebszeiten).

6. Sollen für energie- und treibhausgasintensive Unternehmen, die dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, Rückerstattungen der Abgaben gewährt werden (s. Kap. 5.2.2)? **JA**

Unternehmen, die freiwillig überdurchschnittliche Reduktionsmassnahmen umsetzen und dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, sollen Rückerstattungen gewährt

werden. Die **Reduktionsmassnahmen sollen an griffige Zielvereinbarungen** bezüglich Energie- und Klimateffizienz gebunden werden.

Diese Zielvereinbarungen zur Abgabebefreiung, wie sie schon heute im Rahmen der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung und bei der KEV umgesetzt werden, sollen grundsätzlich beibehalten bleiben. Die IG DHS fordert ein **vereinheitlichtes Verfahren zur Abgabebefreiung mit einer einzigen Vereinbarung**, welche modular aufgebaut ist und die Ziele der Energie- und Klimapolitik gleichwertig berücksichtigt (Reduktion Administrativaufwand!).

7. Wie weitgefasst sollte aus Ihrer Sicht der von den Abgaben befreite Kreis von Unternehmen sein? (s. Kap. 5.2.2)
- a) Restriktiver als heute vorgesehen (Referenz pa. lv. 12.400/CO<sub>2</sub>-Gesetz)? **NEIN**
  - b) Wie heute vorgesehen? **NEIN**
  - c) Grosszügiger als Vorgesehen? **JA**

Letztlich wird der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen in der Schweiz angestrebt. Sowohl in der Klima- als auch in der Energiepolitik wird dabei der rationellere Ressourcenverbrauch priorisiert. Die IG DHS erachtet daher die Begrenzung der heutigen Rückerstattungsmöglichkeit gemäss Pa. IV 12.400 als willkürlich und nicht zielführend. Daher soll das Instrument der Zielvereinbarungen auf einen breiteren Kreis von betroffenen Unternehmen ausgeweitet werden. Die IG DHS sieht bei der laufenden Änderung des Energiegesetzes (Energiestrategie 2050) folgenden Lösungsansatz:

***"Endverbraucher, deren Stromverbrauch 500 MWh überschreitet und deren Elektrizitätskosten mindestens 20 Prozent des operativen Ergebnisses (EBIT) ausmachen, erhalten die bezahlten Zuschläge vollumfänglich zurückerstattet. Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent des operativen Ergebnisses ausmachen, erhalten die bezahlten Zuschläge teilweise zurückerstattet; der Betrag richtet sich nach dem Verhältnis zwischen Elektrizitätskosten und operativem Ergebnis."***

Eine Befreiung von Stromgrossverbrauchern mit einem Stromverbrauch von mehr als 0.5 GWh bei der Einhaltung Ihrer Zielvereinbarung ist sowohl aus energiepolitischer als auch aus wettbewerbspolitischer Sicht sinnvoll:

- Dem Detailhandel entstehen durch die Abgaben hohe Kosten, welche aufgrund der geringen Margen und aktuellen Wettbewerbssituation im Detailhandel weder intern aufgefangen noch an die Konsumenten weiterverrechnet werden können.
- Die Summe/Gesamtheit der Endverbraucher mit einem Stromverbrauch von mehr als 0.5 GWh verfügt über ein sehr grosses Energiesparpotential (allein der Detailhandel verfügt über 2000 Standorte), welches durch die aktuelle Regelung nicht erschlossen bzw. gefördert wird.

Die Rückerstattung der Abgabe vom Verhältnis der Elektrizitätskosten zum EBIT abhängig zu machen, ist sinnvoll, weil das EBIT eine neutralere und effektivere Berechnungsgrundlage darstellt, als die im Energiegesetz vorgeschlagene Bruttowertschöpfung:

- Das EBIT berücksichtigt im Gegensatz zur Bruttowertschöpfung neben dem Materialaufwand auch den Personalaufwand: Personalintensive Branchen – wie der Detailhandel – werden somit nicht benachteiligt.
- Das EBIT, welches die Leistung im Kerngeschäft widerspiegelt, erhöht die Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen, verringert den Verwaltungsaufwand und erleichtert die Umsetzbarkeit. In der Praxis weist jeder Jahresabschluss ein EBIT aus, die Bruttowertschöpfung muss jedoch in jedem Fall separat berechnet werden - ein administrativer Mehraufwand und auch Mehrkosten sind die Folge.

8. Welche Gegenleistung sollte Ihrer Meinung nach ein rückerstattungsberechtigtes Unternehmen erbringen? (s. Kap. 5.2.2.4)
- a) Zielvereinbarung mit Pflicht in Energieeffizienzmassnahmen zu investieren? **JA**
  - b) Zielvereinbarung ohne Pflicht in Energieeffizienzmassnahmen zu investieren? **NEIN**

Die IG DHS befürwortet es, dass rückerstattungsberechtignte Unternehmen anspruchsvolle Zielvereinbarungen abschliessen müssen, welche sie verpflichten, praxisgerecht in Energieeffizienzmassnahmen zu investieren:

- Die Investitionspflicht muss flexibel ausgestaltet sein, in der Zielsetzung aber anspruchsvoll,
- Unternehmen müssen eine sinnvolle, langfristige Investitionsplanung vornehmen können. D. h., dass die Mittel für eine grosse Massnahme beiseitegelegt werden können.
- Detailhandelsstandorte werden in der Regel alle 15 Jahre renoviert und energietechnisch saniert: Gerade hier wäre beispielsweise die Verwendung der angesparten Mittel sinnvoll.

## Verwendung der Erträge der Energieabgabe

9. Wie sollen die Erträge der Energieabgabe verwendet werden? (s. Kap. 6)
- a) Bei der heutigen CO<sub>2</sub>-Abgabe werden die nicht zweckgebundenen Einnahmen pro Kopf an die Haushalte über die Krankenkassen und proportional zur Lohnsumme an die Unternehmen rückverteilt. Halten Sie diese Rückverteilung auch bei höheren Einnahmen einer zukünftigen Energieabgabe für zweckmässig? **JA**
  - b) Sollen anstelle der Rückverteilung über die Krankenkassen Steuergutschriften/-schecks verwendet werden? **NEIN**
  - c) Sollen die Einnahmen der Energieabgabe auch direkt durch Steuer- und Abgabensenkungen kompensiert werden? **JA**
- Wenn ja, welche Steuern und Abgaben sollen gesenkt werden? Wie hoch soll der Anteil an den Rückverteilungsbeträgen sein, der für Steuer- und Abgabensenkung verwendet wird?

Eine Lenkungsabgabe ist per se haushaltsneutral (sonst ist es eine Steuererhöhung) – daher müssen 100% der Nettoerträge zurück verteilt werden; d.h. bundeshaushaltsneutrale Lösung.

Die durch die Lenkungsabgabe erzielten Einnahmen sind an die Bevölkerung mittels **Rückverteilung pro Kopf und an die Unternehmen mittels einer Senkung der AHV-Beitragssätze** zurück zu erstatten.

Die Aufteilung der Erträge ist noch zu konkretisieren. Aus unternehmerischer Sicht ist es zentral, dass mit der Rückverteilung die Besteuerung der Arbeit (ggf. differenziert nach Wirtschaftssektoren) reduziert wird, so dass **die internationale Wettbewerbsfähigkeit zumindest erhalten bleibt und die Innovationskraft der Schweizer Wirtschaft gestärkt wird**. Eine Senkung der AHV-Beitragssätze reduziert die Lohnnebenkosten unmittelbar und führt somit bereits kurzfristig zu positiven Beschäftigungswirkungen. Davon profitieren nicht nur die Arbeitgeber sondern auch die Arbeitnehmer sowie die beitragspflichtigen Selbständig-Erwerbenden. Selbst die AVH-Bezüger haben einen indirekten Nutzen: eine höhere Beschäftigungsquote trägt zu einem ausgewogenerem Umlageverfahren des AHV-Systems bei.

## Mögliche Varianten eines Lenkungssystems

10. Welche der zwei Varianten ziehen Sie für die Ausgestaltung eines Lenkungssystems vor? **Variante 2 (Schrittweise Einführung einer umfassenden Energielenkungsabgabe)**

Aus welchen Gründen ziehen Sie diese Variante vor? Können Sie sich andere Varianten vorstellen? (s. Kap. 7)

Die IG DHS erachtet die Variante 2 als die vorteilhafter:

- Sie ermöglicht die konsequente Umsetzung eines Energielenkungssystems, welches administrativ schlank und effizient ausgestaltet werden kann. Dies im Gegensatz zu einem System wo Lenkungs- und Förderungsmaßnahmen gleichzeitig laufen.
- Sie erlaubt neben der Besteuerung von Brenn- auch die Besteuerung von Treibstoffen, was aus der Sicht der IG DHS eine zweckmässige Massnahme ist, um die Ziele der ES 2050 zu erreichen (vgl. Frage 4).
- Die Rückerstattung über die AHV-Beiträge reduziert die Besteuerung der Arbeit, was die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Schweizer Wirtschaft stärkt.



11. Ziehen Sie zur Erreichung der Energie- und Klimaziele andere Instrumente vor, die nicht im vorliegenden Grundlagenbericht erwähnt sind (s. Kap. 7)? **JA**

Ein schweizerischer Alleingang bei Einführung darf den Detailhandel gegenüber dem (angrenzenden) Ausland (starke internationale Vernetzung des Detailhandels, Einkaufstourismus) nicht noch weiter benachteiligen.

D. h. die Instrumente und Massnahmen der Energie- und Klimapolitik müssen in Abstimmung mit der internationalen Entwicklungen definiert werden. Für die Zeit nach 2020 enthält das CO<sub>2</sub>-Gesetz noch keine konkreten Zielsetzungen. Die noch zu definierenden Klimaziele im Rahmen der zweiten Phase der Energiestrategie 2050 sind flexibel auszugestalten. Hierbei ist der internationalen Koordination der Klimapolitik sowie dem Energieabkommen der Schweiz mit der EU grosse Bedeutung beizumessen.

## Ausgestaltung des Übergangs

12. Welche Übergangsvariante ziehen Sie vor? (s. Kap. 8)
- Übergangsvariante A (langfristig vorgegebene Erhöhung der Energieabgabe/kurz- bis mittelfristige Zielerreichung durch Förderung)? **JA**
  - Übergangsvariante B (frühzeitige Zielerreichung durch Energieabgabe/rasche und vorhersehbare Reduktion der Förderung)? **NEIN**
  - Weitere, welche?

Die IG DHS zieht die Übergangsvariante A in Kombination mit einem periodischen Monitoring vor:

- Der Detailhandel braucht Investitions- und Planungssicherheit.
- Das Gebäudeprogramm und die KEV müssen während der Übergangsphase durch die Energieabgabe finanziert werden.
- Die bestehenden Förderinstrumente sollen durch ein Monitoring periodisch überprüft werden und bei ungerechtfertigten Förderungsmechanismen eingreifen zu können.

## Auswirkungen auf andere Abgaben

13. Für wie wichtig halten Sie die Sicherung der Haushaltsneutralität bei einer Senkung von Steuern und Abgaben: (s. Kap. 9.3)
- Sehr wichtig? **JA**
  - Wichtig?
  - Weniger wichtig?

Die IG DHS erachtet die Haushaltsneutralität als eine Grundbedingung (sine qua non): Eine Lenkungsabgabe hat nicht das Ziel Einnahmen zu generieren, sondern das Verhalten zu ändern. Insofern muss die Lenkungsabgabe haushaltsneutral sein.

14. Welche Massnahmen ziehen Sie vor, um die Haushaltsneutralität zu gewährleisten bei Steuer- und Abgabesatzsenkungen? (s. Kap. 9.3)

- a) Mit der Rückverteilung pro Kopf oder entsprechend der AHV-Lohnsumme flexibel all-fällige Schwankungen ausgleichen? **JA**
- b) Einmalige Anpassung der Steuer- und Abgabesätze aufgrund von Prognosen bei Einführung der Energiesteuer? **NEIN**
- c) Regelmässige periodische Anpassung der Steuer-/Abgabesätze anhand der Einnahmen der Energieabgabe? **NEIN**

Die IG DHS erachtet eine periodische Anpassung der AHV-Sätze (Reduktionsbemessung) und teilweise der Rückverteilung pro Kopf als sinnvollste Massnahme, um die Haushaltsneutralität zu gewährleisten.